

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2020

Herausgegeben in Hildesheim am 04. November 2020

Nr. 52

Inhalt

Seite

24.09.2020	-	Satzung der Gemeinde Harsum über die Gewährung von Fraktions-/ Gruppenkostenzuschüssen	656
23.10.2020	-	Bekanntmachung der Auslobung von Fördermitteln für Projekte zur „Biotopvernetzung“ sowie für „Gewässer dritter Ordnung“ durch den Landkreis Hildesheim	659
29.10.2020	-	Öffentliche Zustellung an Herrn Andreas Lenk, zuletzt wohnhaft gewesen: 31028 Gronau OT Nienstedt, Im Grund 10	660
30.10.2020	-	Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim	661
30.10.2020	-	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 222 „Photovoltaik im Bahndreieck“ in der Gemeinde Giesen	663
03.11.2020	-	Allgemeinverfügung der Stadt Hildesheim zur einstweiligen Sicherstellung einer Grünlandfläche am Südhang des Osterberges	665
04.11.2020	-	Bekanntmachung der Prüfung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim durch den Landesrechnungshof	671

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.koebis@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

SATZUNG

über die Gewährung von Fraktions-/Gruppenkostenzuschüssen

Aufgrund der §§ 10 und 57 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 309) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die im Rat der Gemeinde Harsum vertretenen Fraktionen/Gruppen erhalten Zuschüsse für die sachlichen und personellen Aufwendungen für den Geschäftsbedarf (Fraktions-/Gruppenkostenzuschüsse).

(2) Jede Fraktion/Gruppe erhält jährlich einen Sockelbetrag in Höhe von 100 Euro zuzüglich 15 Euro für jedes Fraktions-/Gruppenmitglied laut Beschluss des Verwaltungsausschusses am 11.03.2013. Die Mittel werden den Fraktionen/Gruppen im Januar nach Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres, jährlich auf ein von ihnen zu benennendes Konto überwiesen.

§ 2

Die Fraktions-/Gruppenkostenzuschüsse sind zweckgebunden für die durch die Fraktions-/Gruppenarbeit entstehenden Aufwendungen, insbesondere für Büromaterial, Porto/Telefon/Fax/Mail, Fachliteratur, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung und Durchführung von Fraktions-/Gruppensitzungen (**siehe Anlage 1**) zu verwenden. **Anlage 3** dient zur weiteren Transparenz bezüglich der Abgrenzung der Kosten von Fraktions-/Gruppenkostenzuschüssen und Aufwandsentschädigungen.

§ 3

Bis zum 31.01. eines jeden Folgejahres ist ein Verwendungsnachweis des Zuschusses in einfacher Form vorzulegen (**siehe Anlage 2**). Bei geringerer Verwendung des bereitgestellten Zuschusses besteht kein Anspruch auf Auszahlung der Differenz. Bei höherer Verwendung des bereitgestellten Zuschusses, für die in der **Anlage 1** aufgezählten Zwecke, trägt die jeweilige Fraktion/Gruppe die darüber hinausgehenden Kosten.

§ 4

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

31177 Harsum, den 24.09.2020

Gemeinde Harsum
Der Bürgermeister


Litfin

5. Blumen und Präsente

Unzulässig ist/sind:

die Verwendung von Fraktions-/Gruppenkostenzuschüssen für Präsente und Blumen. Dies gilt auch für Geschenke an Fraktions-/Gruppenmitglieder und sonstige Dritte.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Zulässig ist/sind:

- a) die Verwendung für Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit, bei denen der Bezug zur Arbeit im Rat erkennbar ist. Publikationen der Fraktionen/Gruppen, die mit Fraktions-/Gruppenkostenzuschüssen finanziert sind, dürfen sich inhaltlich nur mit Themen befassen, mit denen sich die Fraktionen/Gruppen als solche im Rahmen ihrer Arbeit im Rat, d. h. nicht lediglich im Parteikontext, befasst hat. Zur Vorstellung der Politik, der Maßnahmen und Vorhaben sind u.a. Presseerklärungen, Pressekonferenzen, eigene Publikationen sowie die Nutzung des Internets zulässig.

Unzulässig ist/sind:

- b) die Verwendung von Fraktions-/Gruppenkostenzuschüssen für eine Öffentlichkeitsarbeit, bei der der Inhalt eindeutig hinter der werbenden Form tritt (z.B. die Anschaffung und Verteilung von reinen Werbeträgern).
- c) die Verwendung von Fraktions-/Gruppenkostenzuschüssen für allgemein- oder parteipolitische Öffentlichkeitsarbeit sowie für den Wahlkampf von Parteien.

7. Parteienfinanzierung

Unzulässig ist/sind:

- a) die Verwendung von Fraktions-/Gruppenkostenzuschüssen zu Gunsten oder Lasten von politischen Parteien oder Wählergruppen (Verbot der direkten oder indirekten Parteienfinanzierung). Dies gilt insbesondere für direkte oder indirekte Weitergaben an die Partei sowie eine mittelbare Finanzierung von Parteiausgaben.
- b) die Verwendung von Fraktions-/Gruppenkostenzuschüssen für die Finanzierung der Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien, die Beteiligung an der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit von Parteien oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Wahlen. Die finanzielle Beteiligung an Parteizeitschriften ist grundsätzlich unzulässig.

8. Sonstiges

Zulässig ist/sind:

- a) Beiträge an kommunalpolitischen Vereinigungen, sofern diese satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen/Gruppen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten.

Unzulässig ist/sind:

- b) die Verwendung von Fraktions-/Gruppenkostenzuschüssen für regelmäßige Zahlungen bzw. Mitgliedsbeiträge an andere als die unter a) genannten Vereine oder sonstige Organisationen, Spenden, die Unterstützung von Wohltätigkeitsveranstaltungen oder sonstige Einmalzahlungen.
- c) Verfügungsmittel bzw. pauschale Zahlungen an Fraktions-/Gruppenvorsitzende, aus denen kleinere Geschenke gezahlt werden sollen. Dieser Aufwand ist mit der erhöhten Aufwandsentschädigung abgegolten.

Anlage 3

Abgrenzung der Kosten von Fraktions-/Gruppenkostenzuschüssen und Aufwandsentschädigungen

Fraktions-/Gruppenkostenzuschüsse

Die Fraktions-/Gruppenkostenzuschüsse sind für die Aufwendungen, die **den Fraktionen/Gruppen** innerhalb ihrer Fraktions-/Gruppenarbeit entstehen, soweit sich diese Arbeit auf kommunale Aufgaben bezieht, zu verwenden.

Die Verwendung dieses Zuschusses ist für folgende Zwecke **zulässig**:

1. Die Raumnutzung außerhalb des Rathauses
2. Büromaterial (z.B. Papier)
3. Porto/Telefon/Fax/Mail
4. Fachliteratur
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Reisekosten
7. Durchführung von Fraktions-/Gruppensitzungen

Die Verwendung dieses Zuschusses ist für folgende Zwecke **unzulässig**:

1. Verfügungsmittel des Fraktions-/Gruppenvorsitzenden (aus denen z.B. kleinere Geschenke, Fernsprechg Gebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden sollen)
2. Arbeitsessen der Fraktions-/Gruppenvorsitzenden
3. Spenden
4. Finanzierung von Parteien (z.B. Teilnahme an Parteitagen)
5. Blumen und Präsente

Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigungen sind für Aufwendungen, die den **einzelnen Mandatsträgern** entstehen, zu verwenden.

Die Aufwandsentschädigungsatzung ist für folgende Zwecke **zulässig/gedacht**:

1. Ersatz von Aufwendungen innerhalb der monatl. Aufwandsentschädigung
2. Sitzungsgeld
3. Verdienstausschlag
4. Kinderbetreuung
5. Evtl. Pauschalstundensatzes
6. Fahrtkosten
7. Reisekosten
8. Anfallende Sachkosten von Schiedspersonen

Die Auswandsentschädigungsatzung ist für folgende Zwecke **unzulässig/nicht gedacht**:

1. Ruhende Mandate
2. Für Fraktions-/Gruppenarbeit (siehe linke Spalte)

Landkreis Hildesheim
Umweltamt

Hildesheim, 23.10.2020

Bekanntmachung
der Auslobung von Fördermitteln für Projekte zur "Biotopvernetzung" sowie für "Gewässer dritter Ordnung" durch den Landkreis Hildesheim

Der Kreistag des Landkreises Hildesheim hat die Vergabe von Fördermitteln für die Durchführung von konkreten Maßnahmen zur Schaffung und/oder Vernetzung von Biotopen sowie zur Erfassung, Beschreibung und Entwicklungsplanung von Gewässern dritter Ordnung beschlossen.

Entsprechend können nun ab sofort für beide Projekte Förderanträge beim Landkreis Hildesheim gestellt werden.

Näheres zu den Förderbedingungen ist im Internetauftritt des Landkreises Hildesheim unter www.landkreishildesheim.de (Menüpunkt „Politik und Verwaltung“, Menüunterpunkt „Projekte“) zu erfahren.

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag
Bälkner

Ordnungsamt
- Gefahrenabwehr -
Az.: (204) 32-94-01-21/20

zum Aushang

ab:

bis:

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bescheid des Landkreises Hildesheim, Amt 204 Ordnungsamt – Gefahrenabwehr –, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim vom 09.10.2020, Aktenzeichen: (204) 32-94-01-21/20, gerichtet an

Herrn Andreas Lenk

zuletzt wohnhaft gewesen:

31028 Gronau OT Nienstedt, Im Grund 10;

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Ordnungsamt, Zimmer 304, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort unbekannt ist bzw. eine Zustellung an ihn oder einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Hildesheim, den 29.10.2020



Frohns

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung am Dienstag,
10.11.2020 um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses Hildesheim, Bischof-
Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 10.11.2020

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 01.09.2020
3. Genehmigung des Protokolls vom 01.10.2020
4. Einwohnerfragestunde
5. Sicherung der Altlast Desdemona – Antrag der Gruppe SPD-CDU
- Antrag 511/XVIII
6. Geruchsbelästigung in Elze – Antrag der Gruppe SPD-CDU
-Antrag 511/XVIII
7. Ernennung des Brandschutzabschnittsleiters des Brandschutzabschnittes West
-Vorlage 959/XVIII
8. Antrag der Gemeinde Lamspringe auf Zuweisung für die Beschaffung eines Gerätewagen-Logistik (GW-L) 1 für die Ortsfeuerwehr Lamspringe
-Vorlage 960/XVIII
9. Änderung des Rettungsmittelplanes ab dem 01.01.2021
-Vorlage 961/XVIII
10. Regionales Radverkehrskonzept für den Landkreis Hildesheim
Vorlage 938/XVIII
Antrag Nr. 514 der Fraktion Die Unabhängigen
Vorlage und Radverkehrskonzept wurde bereits an alle Kreistagsabgeordnete versandt
11. Hochwasserschutzverband Innerste;
Satzung des Hochwasserschutzverbandes
-Vorlage 911/XVIII
12. Sachstandsbericht Hochwasserschutzverband

13. Nachhaltigkeitsmanagement Agenda 2030
-Vorlage 931/XVIII
14. Antrags- und Beschlusscontrolling Amt 208
Antrag 356/XVIII der Gruppe SPD-CDU
-Vorlage 956/XVIII
- 15., Antrags- und Beschlusscontrolling Amt 206
Antrag 356/XVIII der Gruppe SPD-CDU
-Vorlage 973/XVIII
16. Mitteilung der Verwaltung
17. Anfragen

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Hansen

GEMEINDE GIESEN

GIESEN, DEN 30.10.2020

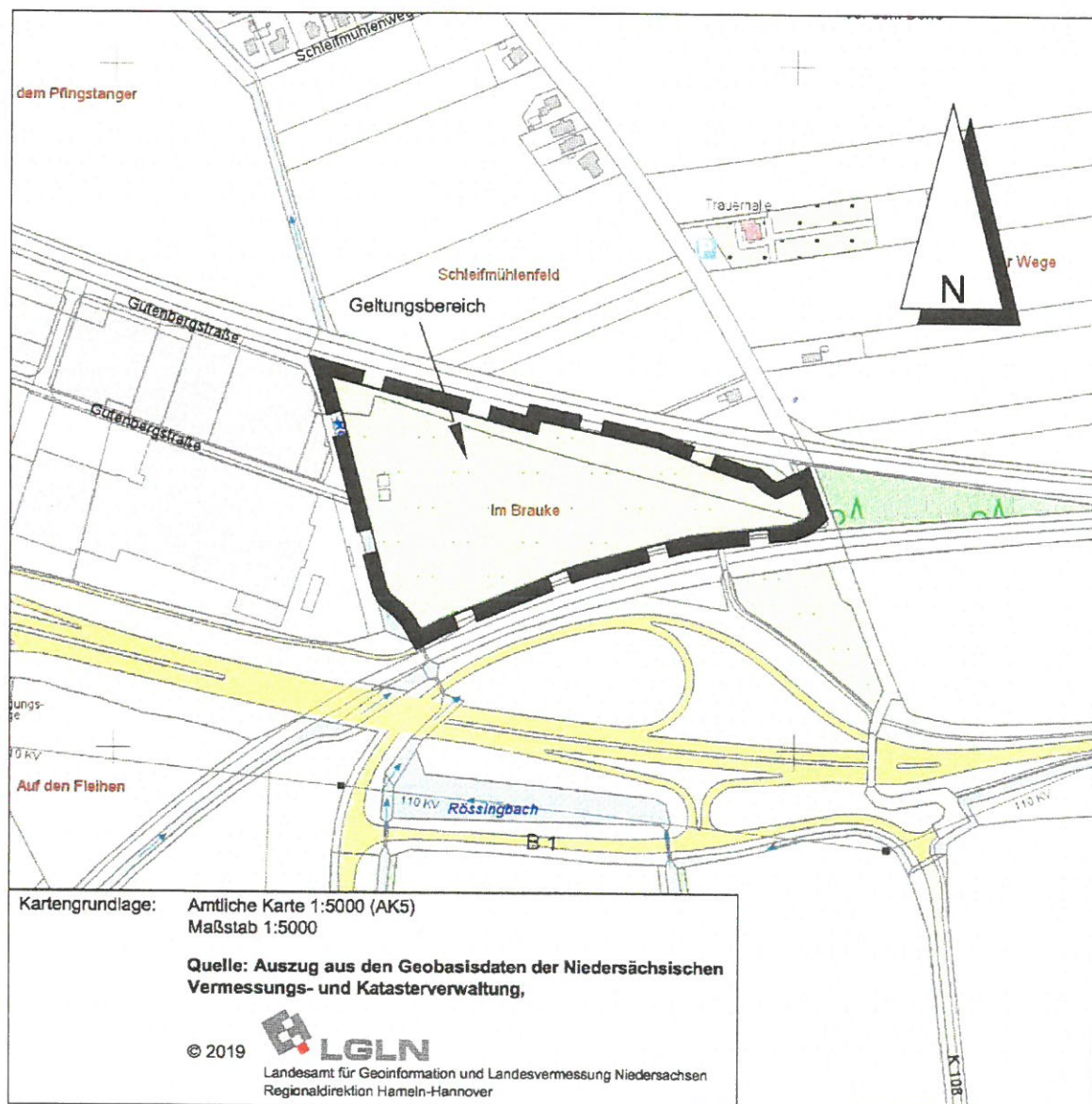
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Giesen

Der Rat der Gemeinde Giesen am 14.9.2020 den Bebauungsplan Nr. 222 „Photovoltaikanlage im Bahndreieck“ in der Ortschaft Emmerke als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 222 „Photovoltaikanlage im Bahndreieck“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht

Der Planbereich befindet östlich angrenzend an den Rössingbach im Bahndreieck nördlich der B1 und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan Nr. 222 „Photovoltaikanlage im Bahndreieck“ mit Begründung, Umweltbericht, Blindgutachten und Zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme per Telefon (05121/9310-0) oder Email (info@giesen.de) erforderlich.

von jedermann eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 222 „Photovoltaikanlage im Bahndreieck“ ist ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Giesen https://giesen.de/Bauen_Wirtschaft/Rechtsverbindliche_Bebauungspläne/ einzusehen.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr.222 auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 222 in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

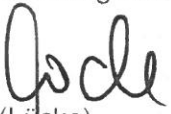
Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 222 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 222 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister:


(Lücke)

Allgemeinverfügung der Stadt Hildesheim zur einstweiligen Sicherstellung einer Grünlandfläche am Südhang des Osterberges

Gemäß §§ 20 Abs. 2, 22 Abs. 2 und 3 sowie § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit § 14 Abs. 8 und § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), und in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Hildesheim folgende Allgemeinverfügung:

I. Gegenstand und Zweck der einstweiligen Sicherstellung

Das am Südhang des Osterberges liegende, durch Grünland und Feldhecken geprägte **Flurstück 14/4 der Flur 5 in der Gemarkung Himmelsthür** (1,7657 ha) wird für einen Zeitraum von 2 Jahren ab Inkrafttreten dieser Verfügung einstweilig sichergestellt. Das sichergestellte Flurstück ist in der **Kartenanlage** dargestellt.

Das oben genannte Flurstück enthält südexponierte flachgründige Muschelkalkstandorte, die von einer Landschaftspflegeschäferei im Verbund mit den artenreichen Magerweiden des angrenzenden Naturschutzgebietes „Lange Dreisch und Osterberg“ bewirtschaftet werden.

Die Sicherstellungsfläche soll - in einem anschließenden Verfahren mit Beteiligung gemäß § 14 NAGBNatSchG und § 63 BNatSchG - zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt werden (§ 29 BNatSchG). Um einer nachteiligen Veränderung des Schutzgegenstandes während der Vorbereitung und Durchführung des Unterschutzstellungsstellungsverfahrens entgegenzuwirken, erfolgt die einstweilige Sicherstellung (s. Pkt. III) als vorläufige Eilmaßnahme.

Mit der Sicherstellung und der beabsichtigten Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil sollen insbesondere das durch traditionelle landwirtschaftliche Bodennutzung geprägte Landschaftsbild sowie die Arten- und Biotopvielfalt des extensiv genutzten Grünlands der offenen, trockenwarmen Kalkstandorte einschließlich der umgebenden Feldhecken als Teil des Biotopverbunds im Bereich des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes 115 „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finkenberg“ erhalten und entwickelt werden.

II. Schutzbestimmungen

1. Es ist verboten, den unter I. beschriebenen Landschaftsbestandteil (Flurstück 14/4 der Flur 5 in der Gemarkung Himmelsthür) zu beseitigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des sichergestellten Landschaftsbestandteils führen können.
2. Innerhalb des sichergestellten Landschaftsbestandteils ist insbesondere verboten:
 - a) bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner behördlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, neu zu errichten oder aufzustellen;
 - b) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
 - c) Grünland in Acker umzuwandeln oder die Grünlandnarbe zu erneuern;
 - d) Erstaufforstungen, Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Sonderkulturen anzulegen;
 - e) Hecken zu roden oder auf andere Weise erheblich zu beeinträchtigen (Pflegerückschnitte zur Erhaltung des Grünlands und der angrenzenden Ackerflächen sind freigestellt);
 - f) Weitere Veränderungen, die der Stadt Hildesheim anzuzeigen sind, können nach Ermessen genehmigt werden.

Die Aufzählung der verbotenen Maßnahmen ist nicht abschließend. Sie soll verdeutlichen, welche Handlungen den sicherzustellenden Landschaftsbestandteil in seinen Eigenschaften stören und damit den Schutzzweck beeinträchtigen würden. Damit soll erreicht werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte im Zweifelsfall Rücksprache mit der Stadtverwaltung hält.

Eine **Verhältnismäßigkeit** der getroffenen Maßnahme liegt vor, da die Nutzung des Grundstücks nicht ausgeschlossen wird und weitere wirtschaftliche Nutzungen für den Eigentümer z.B. durch Schafbeweidung, möglich sind, die auch nicht zur Zerstörung des zu schützenden Landschaftsbestandteiles führen würden. Der **Zweck** der Sicherstellung dient der späteren Unterschutzstellung unter die Satzung zum Schutz von schützenswerten Landschaftsbestandteilen in der Stadt Hildesheim. Die Sicherstellung ist die **einzigste geeignete Maßnahme**, um das Grundstück bis zur Unterschutzstellung mit den wertvollen für den Schutzstatus notwendigen **Eigenschaften zu bewahren**. Die **Erforderlichkeit** erfolgt aus dem vorliegenden Antrag, einen Mobilfunkmast auf das Grundstück stellen zu wollen.

Ziel der Sicherstellung ist die spätere Unterschutzstellung des Grundstücks im Rahmen der Satzung zum Schutz von schützenswerten Landschaftsbestandteilen. Zweck der Satzung ist der Erhalt der geschützten Landschaftsbestandteile, da diese das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen, das Kleinklima verbessern oder schädliche Einwirkungen abwehren. Ziel der Satzung ist es, Gefährdungen, Schädigungen und Veränderungen zum Nachteil von geschützten Landschaftsbestandteilen abzuwenden. Die verbotenen Maßnahmen sind daher als Ausdruck der Sozialgebundenheit des Eigentums zu verstehen. Die darin liegende Verfügungsbeschränkung des Eigentümers dient dem Öffentlichen Interesse; denn die Schutzgegenstände erlangen für die Lebensqualität der Allgemeinheit zunehmend größere Bedeutung. Die aufgeführten Verbote als solche ziehen lediglich die Folgerungen aus dieser sozialen Funktion des Eigentumsgegenstandes. Eine enteignende Wirkung kommt den Verboten grundsätzlich nicht zu.

III. Begründung der Allgemeinverfügung

Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, können einstweilig sichergestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird (§ 22 Abs. 3 BNatSchG). Im Fall der unter I. aufgeführten Sicherstellungsfläche handelt es sich um Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung des Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist (§ 29 BNatSchG). Insbesondere aufgrund der konkret geplanten Bebauung mit einem Mobilfunkmast (Antennenträger) ist der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet. Eine Bebauung würde wie die sonstigen unter II.2 genannten Handlungen zu einer nachteiligen Veränderung des Schutzgegenstandes führen. Heckenpflegeschnitte dienen der Erhaltung des Grünlands und der angrenzenden Ackerflächen und sind daher freigestellt.

Da nur ein einzelnes Grundstück als Landschaftsbestandteil sichergestellt wird, erfolgt die einstweilige Sicherstellung durch Verwaltungsakt auf dem Wege der Allgemeinverfügung (§ 14 Abs. 8 NAGB-NatSchG).

IV. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Verbote aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) angeordnet. Eine gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, um alle Handlungen zu unterbinden, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des sichergestellten Landschaftsbestandteils führen könnten. Aus diesem Grund ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

Aufgrund des Antrages, einen Mobilfunkmasten auf dem Grundstück aufzustellen, wird befürchtet, dass das Grundstück irreparabel verändert wird und eine Unterschutzstellung nach Aufstellung des Turms nicht mehr möglich wäre.

Sollte die Klage aufschiebende Wirkung haben, wird daher angenommen, dass der Mobilfunkmast während der Dauer eines gerichtlichen Verfahrens errichtet werden könnte.

VI. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Folgetag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Landkreis Hildesheim in Kraft und gilt für die Dauer von 2 Jahren (§ 22 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Hannover (Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Hannover kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Hildesheim, den 03.11.2020

Stadt Hildesheim
Gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftsbuch -

FLURSTÜCK 035086-005-00014/0004

BEARBEITER Madsack, Guido

STAND 10.08.2020

DATUM 04.09.2020

SEITE 1

FLURSTÜCKS-/EIGENTÜMERNACHWEIS

KATASTERAMT LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover - Katasteramt
Hildesheim -

GEMARKUNG 035086 Himmelsthür

GEMEINDE 03254021 Hildesheim, Stadt

FINANZAMT

GMKG FLR FLURST-NR
035086 005 00014/0004

===== ENTSTEHUNG 1966

LAGE Ahnekamp

TATSÄCHLICHE NUTZUNG

17657 m² Grünland

FLÄCHE 17657 m²

=====

KLASSIFIZIERUNG

5160 m² Ackerland
(A)

BODSCH Lehm (L) / Zustandsstufe (5)
EMZ 2270

WZ 47 /44

1478 m² Ackerland
(A)

BODSCH Lehm (L) / Zustandsstufe (4)
EMZ 990

WZ 67 /67

6454 m² Ackerland
(A)

BODSCH Lehm (L) / Zustandsstufe (5)
EMZ 3227

WZ 52 /50

4565 m² Ackerland
(A)

BODSCH Lehm (L) / Zustandsstufe (4)
EMZ 3013

WZ 66 /66

GRUNDBUCHBEZIRK 035101 Emmerke

BESTAND 035101-000896 0 BVNR 0011 (Grundstück)

=====

1

EAVG GmbH & Co. KG,,,
Kennedydamm 10
31134 Hildesheim

Auszug aus dem Sekundärdatenbestand
Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)

(Stand: 10.08.2020)

ANLAGE einstweilige Sicherstellung

Gemarkung:

Hildesheim, Stadt

Flur:

Maßstab: 1:5000

Flurstück:

Datum: 4.09.2020

Übersichtskarte

Stadt Hildesheim
Vermessung und Geodaten
Markt 3 - 31134 Hildesheim

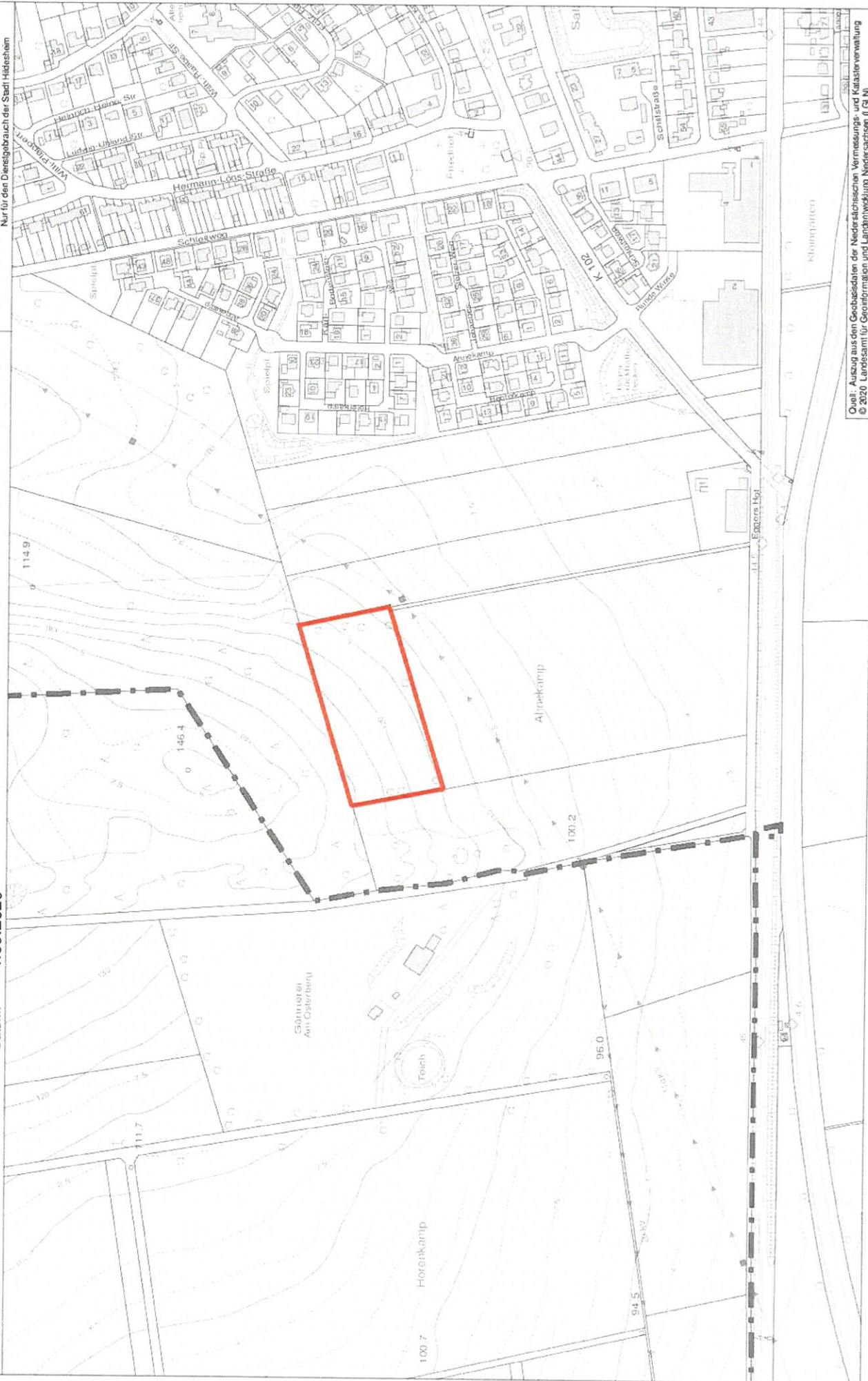
Tel: 05121 / 3013361

Fax: 05121 / 3013512

Nur für den Dienstgebrauch der Stadt Hildesheim



Stadt Hildesheim



Gemarkung: Himmelsthür

Flur: 5

Flurstück: 14/4

Gemeinde:

Gemeinde: Hildesheim, Stadt

Maßstab:

1:1000

Datum:

4.09.2020

Grenze Sicherstellungsfläche



Stadt Hildesheim

Stadt Hildesheim
Vermessung und Geodaten
Markt 3 - 31134 Hildesheim

Tel: 05121 / 3013361

Fax: 05121 / 3013512

Nur für den Dienstgebrauch der Stadt Hildesheim



Bekanntmachung



Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat beim Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH) eine überörtliche Kommunalprüfung zur Evaluation der Gebührenprüfung durchgeführt.

Die Prüfungsmitteilung liegt gemäß § 5 Abs. 1 und 2 NKPG im Anschluss dieser Bekanntmachung an sieben Werktagen in der Zeit vom 09.11.2020 bis 17.11.2020 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Sekretariat des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH), Bahnhofsallee 36, 31162 Bad Salzdetfurth, öffentlich aus.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminabsprache unter Tel. 05064 / 905-0 und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Bad Salzdetfurth, den 04.11.2020


Krüger
Verbandsgeschäftsführer